



Wohnstätte für Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf

Haus am Karswald, Hufelandstr. 21, 01477 Arnsdorf

Arnsdorf, den 03.12.2021

Aktuelle Besuchsregelung für die Wohnstätte -Haus am Karswald-

Für Besucher*innen im Haus am Karswald (sowohl geimpfte, ungeimpfte als auch genesene) gilt die Pflicht sich vor jedem Besuch in der Wohnstätte mit Bewohnerkontakt mittels PoC-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung erfolgt durch das Personal der Wohnstätte. Bitte melden Sie sich dafür mindestens 24h vor Ihrem Besuch im jeweiligen **Wohnbereich** oder im Sekretariat (035200-262251) an. Ist der Besuch nicht angekündigt, müssen Wartezeiten bis zu einer Stunde in Kauf genommen werden. Die Auswertung des Tests dauert ca.15min, daher planen Sie für Ihren Besuch bitte zusätzlich 20min für die Testung ein.

Beim Auftreten von Erkältungssymptomen/ Fieber oder respiratorischen Krankheitszeichen wird kein Zutritt gewährt. Alle positiven und negativen Testergebnisse werden umfassend dokumentiert. Die Löschung der Daten erfolgt nach 4 Wochen. Positiv getesteten Besucher*innen bzw. externen Dienstleistern wird der Zutritt zu den Wohnbereichen nicht gewährt. Das Testergebnis wird dem zuständigen Gesundheitsamt, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG übermittelt.

Der Besuch sollte außerhalb der Gebäude der Wohnstätte empfangen werden. Vor Betreten der Wohnbereiche sind die bekannten Hygienefestlegungen umzusetzen. Die Anzahl der Besucher*innen ist auf **2 Personen** pro Bewohner*in (von der Regelung ausgenommen sind nach o.g. Regelung geimpfte und genesene Personen) begrenzt. Zeitgleich können maximal 2 Bewohner*innen einer Wohngruppe Besuch empfangen. Zeitliche Begrenzungen der Besuchsdauer aufgrund bereichsinterner Festlegungen behalten ihre Gültigkeit.

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, besteht für Besucher*innen der Wohnstätte die Verpflichtung zum Tragen von **FFP2-Masken oder Masken eines vergleichbaren Standards** (KN95/N95).

Besucher*innen benutzen ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz ⇒ dieser wird nicht durch die Wohnstätte gestellt! Sind Besucher*innen nicht im Besitz eines Mund-Nasen-Schutzes, wird keine Besuchserlaubnis erteilt.

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Bewohner*innen (wenn dies von ihnen toleriert wird).
- **Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter** ist einzuhalten!
- Nach Rückkehr des Bewohners/der Bewohnerin in den Wohnbereich: Bewohner*in wäscht sich gründlich mit Seife die Hände (20 Sek.), trocknet danach seine/ihre Hände mit Falthandtüchern ab und desinfiziert sich die Hände! Dies geschieht unter Aufsicht eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin.

Wochenend- und Tagesbeurlaubungen sind nach Absprache mit dem Wohnbereichsleiter/ der Wohnbereichsleiterin möglich. Während der Urlaube sind die Festlegungen der Verordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhaltes unbedingt zu beachten.

Thomas Fink-Schurig
Wohnstättenleiter